

SATZUNG

Bürgerlich-Konservative Wählergemeinschaft Rahden

Stand: 10.02.2023 (Letzte Aktualisierung 13.07.2023)

Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei und diverser Geschlechter.

Präambel:

Die Wählergemeinschaft „Bürgerlich-Konservative Wählergemeinschaft Rahden“ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet gemeinnützig zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rahden. Die Wählergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von politisch interessierten Einwohnerinnen und Einwohner aus allen Ortsteilen und jeden Alters, deren Zweck es ist, durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen für die Gemeindevertretung und deren anderen politischen Gremien bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dieser Zweck wird insbesondere durch Mitwirkung am und Stellungnahme zum kommunalpolitischen Geschehen und durch Aufklärung der Einwohner über Ziele und Zweck der Wählergemeinschaft erreicht. Die politische Zielsetzung ist an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rahden tätig zu werden. Dies soll ohne ideologische oder parteiliche Bindung unter ausschließlicher Orientierung an sachlichen, sozialen, ökologischen, ökonomischen und liberalen Gesichtspunkten erreicht werden. Politische Extreme lehnen wir ab. Wir wollen eine Beteiligung und Information der Bürger an möglichst vielen Entscheidungs- und Abwägungsprozessen.

§ 1 – Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Bürgerlich-Konservative Wählergemeinschaft Rahden“, die Kurzbezeichnung lautet: „BKR“. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Rahden.

Ihr Zweck ist es, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus.

(3) Die Wählergemeinschaft verfolgt dementsprechend ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne des § 34 g Einkommenssteuergesetz; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Wählergemeinschaft BKR hat ihren Sitz in Rahden.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied der BKR können alle Einwohner der Stadt Rahden werden, die Ihren ersten Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Rahden haben und sich zu den im Programm niedergelegten Zielen bekennen, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme in die Wählergemeinschaft erfolgt, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes für die Aufnahme stimmen.

(3) Mitglied kann nicht werden,

a) wer Mitglied einer Organisation ist, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes NRW als verfassungsfeindlich bezeichnet wird, oder offene Meinungen zeigt/äußert die den vorgenannten Organisationen nahe liegt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ferner kann nicht Mitglied werden, wer auf einer gemeindlichen konkurrierenden Liste kandidiert oder für diese ein Mandat ausübt. Tritt ein solcher Umstand erst nach Erwerb der Mitgliedschaft ein, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Eintreten des Umstandes.

b) wer einer im kommunalen Wettbewerb mit der BKR stehenden Partei, Wählergemeinschaft, politischen Vereinigung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.

b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder

c) Tod

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder in erheblicher Weise gegen die Ziele und Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt und dieser damit einen Schaden zufügt,

b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

c) bei Bekanntwerden von Verstößen gegen § 2 (3)

(6) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

(7) Der unter § 1 (2) genannte Zweck erfordert die gegenseitige Offenlegung grundlegender Kontaktdaten und persönlicher Daten sowie deren Verwaltung. Die Bereitschaft zur Angabe dieser Daten ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.

§ 3 – Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Jahres im Voraus zu entrichten und erfolgt auf der Basis des Bankeinzugs.
- (3) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (4) Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen. Sie ist das beschließende Organ der Wählergemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenverwalters und der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl /Abberufung des Vorstands
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung (§10)
- (3) Steht eine Kommunalwahl an, so erweitern sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung um
 - h) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm
 - i) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl (§ 8)
- (4) Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der Stellvertreter des Vorsitzenden der Wählergemeinschaft, soweit

von der Mitgliederversammlung kein anderes Mitglied der Wählergemeinschaft zum Versammlungsleiter gewählt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1 Schriftführer
- d) zusätzlich können bei Bedarf optional Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der Vorstand, bzw. die Vorstandsmitglieder hat/haben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung aller Beschlüsse
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung des Versammlungsleiters
- c) Organisation von evtl. Arbeitsgruppen
- d) Führen des Mitgliederregisters
- e) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- f) Kassenführung, Buchführung, Jahresbericht, Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit
- g) Betreuen der BKR-Website und Social-Media Auftritten

(4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben unverzüglich nach Ende Ihrer Amtszeit zu einer Mitgliederversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen einzuladen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Wählbar ist nur, wer Mitglied der Wählergemeinschaft ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft endet auch das Amt. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, beträgt Ihre Amtszeit ebenfalls 2 Jahre, längstens jedoch bis zur übernächsten jährlichen Mitgliederversammlung, bzw. Jahreshauptversammlung.

(5) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden ebenfalls für zwei Kalenderjahre gewählt, mit der Maßgabe, dass jedes Jahr nur ein Prüfer zur Wahl ansteht.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein für die freigewordenen Aufgaben zuständiges Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte heraus gewählt. Nur auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl unter den(bei den) nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern auch im 2. Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 – Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch elektronische Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin. Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Im Falle höherer Gewalt ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung über das Internet, beispielsweise als Videokonferenz möglich. Ob ein Fall höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Pandemie) vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 8 - Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen

(1) Die Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Teilnahme an Kommunalwahlen erfolgt auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der

Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

(2) Über die Nominierung der Kandidaten für die Kommunalwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Zur Wahl des Stadtrats legt die Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Direktwahl in allen Wahlbezirken fest. Über die Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste stimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gesondert ab.

§ 9 – Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung der Wählergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind noch vorhandene Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 – Niederschrift

Über jede Sitzung einer Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- c) Tagesordnung
- d) Versammlungsleiter und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 – Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Wählergemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen der Wählergemeinschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Wählergemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Wählergemeinschaft hinaus.

§ 12 – Satzungsänderung/Inkrafttreten

(1) Satzungsänderungen erfolgen auf Mitgliederversammlungen und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

(3) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2023 in Rahden genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 25. Februar 2023 in Kraft.